

Schulverband Aarberg

Verbandsordnung über das Abstimmungs- und Wahlverfahren

Gestützt auf Art. 37 des Organisationsreglements beschliesst die Delegiertenversammlung:

1. Delegiertenversammlung

1.1 Allgemeines

Öffentlichkeit	<p>Art. 1</p> <p>¹ Die Delegiertenversammlung ist öffentlich.</p> <p>² Das Protokoll der Delegiertenversammlung ist ebenfalls öffentlich.</p>
Delegierten- versammlung	<p>Art. 2</p> <p>¹ Die Delegiertenversammlung tritt in der Regel einmal pro Semester zusammen.</p> <p>² Die Verbandsschulkommission lädt die Delegierten zur Versammlung ein:</p> <ul style="list-style-type: none">a) im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu genehmigen;b) im zweiten Halbjahr, um Budget und Gemeindebeiträge zu beschliessen;c) innert 30 Tagen, wenn fünf Delegierte oder der Gemeinderat von zwei Verbandsgemeinden dies schriftlich verlangen. <p>³ In dringlichen Fällen kann diese Frist verkürzt werden.</p> <p>⁴ Die Verbandsschulkommission kann zu weiteren Delegiertenversammlungen einladen.</p>
Vorsitz	<p>Art. 3</p> <p>¹ Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten der Verbandsschulkommission oder dessen Stellvertreter geleitet.</p> <p>² Die Mitglieder der Verbandsschulkommission wohnen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme bei, ebenso die Schulleitung. Der übrigen Lehrerschaft ist die Teilnahme freigestellt.</p>
Protokoll	<p>Art. 4</p> <p>¹ Das Protokoll enthält:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Ort und Datum der Versammlung;b) Name des Präsidenten und des Sekretärs;c) Namen der anwesenden Delegierten und Anzahl der vertretenen Stimmen;d) Reihenfolge der Traktanden;e) Anträge;f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren;g) Beschlüsse und Wahlergebnisse;h) Rügen nach Art. 35 der Gemeindeordnung;i) Zusammenfassung der Beratung;j) Unterschriften
Genehmigung	<p>² Das Protokoll wird zu Beginn der nächsten Versammlung verlesen und</p>

	genehmigt.
Traktanden	<p>Art. 5</p> <p>¹ Die Delegiertenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p> <p>² Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Delegiertenversammlung traktandiert werden sollen.</p> <p>³ Fünf Delegierte oder der Gemeinderat von zwei Verbandsgemeinden können verlangen, dass die Verbandsschulkommission ein Geschäft für die nächste Delegiertenversammlung traktandiert.</p>
Fehler	<p>Art. 6</p> <p>¹ Stellt ein Abgeordneter Fehler fest, hat er den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt er einen Hinweis, verliert er das Beschwerderecht (Art. 35 Gemeindeverordnung).</p>
Eröffnung	<p>Art. 7</p> <p>¹ Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">a) eröffnet die Versammlung;b) veranlasst die Wahl der Stimmenzähler;c) lässt die Anzahl der vertretenen Stimmen feststellen;d) gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Beratung	<p>Art. 8</p> <p>¹ Die Delegierten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob der Delegierte einen Antrag stellt.</p>
Schluss der Beratung	<p>Art. 9</p> <p>¹ Die Delegierten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Der Präsident lässt über einen solchen Antrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none">e) die Delegierten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben;f) der Sprecher der vorberatenden Behörden;g) die Antragsteller gemäss Art. 5, Abs. 3 das Wort.

1.2 Abstimmung über Sachgeschäfte

Abstimmung	<p>Art. 10 ¹ Der Präsident</p> <p>a) schliesst die Beratung, wenn sich kein Delegierter mehr äussern will; b) erläutert, wie er abstimmen will; c) gibt den Delegierten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.</p>
Abstimmungsverfahren	<p>Art. 11 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Delegierten zum Ausdruck kommt.</p> <p>² Der Präsident</p> <p>a) unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten; b) erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden; c) lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen; d) fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen; e) lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln; f) stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlagen annehmen?“</p>
Gruppensieger	<p>Art. 12 ¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: - „Wer ist für Antrag „A“? - Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen fallen, ist Gruppensieger.</p> <p>² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, kann der Präsident auf zwei Arten abstimmen lassen: a) Er stellt gemäss Absatz 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem). b) Er verfährt wie bei Wahlen (Art. 19 und 20).</p>
Form	<p>Art. 13 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p>² Delegierte, die zusammen mindestens einen Viertel der anwesenden Stimmen vertreten, können eine geheime Abstimmung verlangen..</p> <p>³ Eine Vorlage gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der vertretenen Stimmen ihr zustimmt. Für Reglementsänderungen gilt die Zweidrittels-Mehrheit der vertretenen Stimmen.</p>
Stimmgleichheit	<p>Art. 14 ¹ Der Präsident hat kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.</p>

1.3 Wahlen

Wahlverfahren	<p>Art. 15</p> <p>a) Der Präsident gibt die Vorschläge bekannt. b) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen. c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, kann der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt erklären. d) Delegierte, die zusammen mindestens einen Viertel der anwesenden Stimmen vertreten, können eine geheime Wahl verlangen. e) Die Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Sekretär. f) Die Delegierten dürfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - so viele Namen auf den Zettel schreiben als Stellen zu besetzen sind; - nur wählen, wer vorgeschlagen ist. <p>g) Die Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein. h) Die Stimmzähler sowie der Sekretär</p> <ul style="list-style-type: none"> - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben als verteilt worden sind (Art. 16); - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 17 und 18); - ermitteln das Ergebnis (Art. 19 und 20).
Ungültiger Wahlgang	<p>Art. 16</p> <p>Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.</p>
Ungültige Zettel	<p>Art. 17</p> <p>Ein Zettel ist ungültig, wenn er andere Angaben als Namen von Vorgeschlagenen enthält.</p>
Ungültige Namen	<p>Art. 18</p> <p>Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <p>a) nicht eindeutig einem Vorgeschlagenen zugeordnet werden kann; b) mehr als einmal auf einem Zettel steht; c) überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind. Die Stimmzähler streichen zuerst die letzten Namen.</p>
Ermittlung	<p>Art. 19</p> <p>¹ Die Zahl der gültigen Stimmen wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p>² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>
Zweiter Wahlgang	<p>Art. 20</p> <p>¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</p> <p>² Im zweiten Wahlgang bleiben die im ersten Wahlgang nicht berücksichtigten Vorgeschlagenen, höchstens doppelt so viele als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p>³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.</p>
Stichentscheid	<p>Art. 21</p> <p>¹ Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p>

2. Verbandsschulkommission

Sitzung	<p>Art. 22 ¹ Der Präsident der Verbandsschulkommission lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.</p> <p>² Fünf Mitglieder können den Präsidenten beauftragen, eine Sitzung innert zehn Tagen einzuberufen.</p>
Einberufung	<p>Art. 23 ¹ Der Präsident der Verbandsschulkommission teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit.</p> <p>² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Absatz 1 abgewichen werden.</p>
Vorsitz	<p>Art. 24 ¹ Die Sitzung wird vom Präsidenten der Verbandsschulkommission geleitet.</p> <p>² Ist dieser verhindert, so leitet der Vizepräsident der Kommission die Sitzung.</p> <p>³ Sind beide verhindert, bezeichnet die Kommission eines ihrer Mitglieder zum Vorsitzenden.</p> <p>⁴ Als Protokollführer amtiert der Sekretär oder im Verhinderungsfall ein Mitglied aus der Mitte der Kommission</p>
Traktanden	<p>Art. 25 ¹ Die Verbandsschulkommission darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p> <p>² Sie darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle Mitglieder anwesend und einverstanden sind.</p>
Verfahren	<p>Art. 26 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Delegiertenversammlung gelten sinngemäss.</p> <p>² Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.</p> <p>³ Die Verbandsschulkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p>
Protokoll	<p>Art. 27 Die Protokolle der Verbandsschulkommission sind nicht öffentlich. Sie werden den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugestellt.</p>

3. Inkrafttreten

Inkrafttreten **Art. 28**
Diese Verbandsordnung tritt nach der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 1. August 1998 in Kraft und hebt alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen des Verbandes auf.

Beschlossen an der Delegiertenversammlung des Schulverbandes Aarberg vom 14. Mai 1998.

Schulverband Aarberg

Der Präsident:

Die Sekretärin:

H. Pfäffli

E. Haslinger

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Sekretärin bescheinigt hiermit, dass die vorliegende Verbandsordnung über das Abstimmungs- und Wahlverfahren des Schulverbandes Aarberg vom 4.5.1998 während 30 Tagen nach der Veröffentlichung im Büro der Schulleitung öffentlich auflag.

Publikationen Anzeiger für das Amt Aarberg vom 22. Mai 1998
 Nidauer Anzeiger vom 29. Mai 1998

Einsprachen oder Begehren während der Referendumsfrist wurden keine eingereicht.

Aarberg, 30. Juni 1998

Die Sekretärin: